

I. Mietvertrag

1. Nach Lösen des Parkscheines oder der Dauerparkerkarte kommt mit dem Einfahren in/auf die Parkgarage / den Parkplatz zwischen dem Nutzer (Mieter) und den Stadtwerken Bad Saulgau (SWBS) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung der Einstellbedingungen an. Diese Einstellbedingungen gelten auch für Dauerparker, soweit nicht abweichende einzelvertragliche Regelungen getroffen worden sind.
2. Die SWBS behalten sich vor, zum Schutz betrieblicher Einrichtungen, Videoaufzeichnungen vorzunehmen. Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten durch die SWBS sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkgarage/des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Pkw oder Pkw mit Anhängern u. ä. ist nicht gestattet (siehe VI. Ziffer 4 f).

II. Mietpreis/Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der am Parkautomat ausgehängten Entgeltliste, für Dauerparker nach dem vereinbarten Mietentgelt.
2. Die Höchstestelldauer für Kurzparker beträgt 4 Wochen, soweit nicht schriftlich eine Sondervereinbarung getroffen ist.
3. Bei Verlust des Parkscheines wird der volle Tagessatz berechnet, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin/Betreiberin eine längere Einstelldauer nach.

III. Haftung der SWBS

1. Die SWBS haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für alle Schäden, die von ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden.
2. Die SWBS haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder allein durch das eigene Verhalten des Mieters oder Dritten verursacht werden.
3. Die SWBS haften nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine nur leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, sofern die von den SWBS verletzten Vertragspflichten für die Errichtung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
4. Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie die leicht fahrlässige Verursachung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die SWBS bis zu einer Höhe von 10.000 €.
5. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich – offensichtliche Schäden in jedem Fall noch vor Verlassen der Parkgarage/des Parkplatzes – dem Personal der SWBS anzuzeigen.

IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seine Begleitpersonen den SWBS, ihren Angestellten, Beauftragten oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er haftet insofern auch für die von ihm verursachte Verunreinigung der Parkgarage/des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den durch diese Einstellbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der unbefugten Verunreinigung, insbesondere des unbefugten Plakatierens und Werbens (siehe VI. Ziffer 4 g und h) wird von den SWBS für die Beseitigung der Verunreinigung eine Bearbeitungsgebühr von z. Z. 100,00 EUR zzgl. MwSt. und aller angefallenen Kosten berechnet; es sei denn, der Verursacher weist nach, dass den SWBS tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behalten sich die SWBS vor.

V. Pfandrecht der SWBS

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen, insbesondere die durch Aushang in der Parkgarage / auf dem Parkplatz bekannt gemachten Einstellbedingungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals der SWBS zu befolgen.
2. Der Mieter kann – sofern ihm die SWBS keinen bestimmten Stellplatz zugewiesen haben – unter den nicht als reserviert gekennzeichneten Plätzen - den nächsten freien Einstellplatz wählen.
3. Die SWBS sind berechtigt, einen Pkw im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage/vom Parkplatz zu entfernen.
4. Verboten ist in der Parkgarage/auf dem Parkplatz insbesondere:
 - a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b. die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
 - c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie unnötige Lärmbelästigung durch Hupen usw., das Reparieren und Reinigen von Pkw
 - d. das Einstellen von Pkw mit undichtem Tank oder Vergaser und das Ablassen von Kühlwasser sowie das Ablassen oder Befüllen mit Kraftstoff und Öl,
 - e. das Befahren der Parkgarage/des Parkplatzes mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards u. ä.,
 - f. das unbefugte Plakatieren sowie die unbefugte Verteilung von Werbematerial ohne schriftliche Genehmigung der SWBS,
 - g. das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll,
 - h. der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln
5. Die Parkgarage/der Parkplatz darf nur von den Insassen der dort geparkten Pkw zum Zwecke der vertragsgerechten Nutzung betreten werden. Unberechtigter Aufenthalt in der Parkgarage/auf dem Parkplatz zieht die Feststellung der Personalien, die Erteilung von Hausverbot und ggf. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
6. Der Mieter hat seinen Pkw ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die unbehinderte Nutzung aller Zu-, Auf- und Abgänge möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, sind die SWBS dazu berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.
7. Der abgestellte Pkw ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
8. Verstöße gegen die Einstellbedingungen werden geahndet. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Parkpreis vom Nutzer nicht oder nicht vollständig entrichtet wird, bzw. seine Bezahlung nicht in geeigneter Weise nachgewiesen wird (keine Auslage am Armaturenbrett, Parkdatum (Ankunftstag und –uhrzeit) oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichnete Stellplätze oder unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist.
9. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Parkgarage/des Parkplatzes die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
10. Ergänzend zu diesen Einstellbedingungen gelten die am Parkautomat bekannt gegebenen Hinweise der SWBS.
11. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die übrige Einstellbedingung nicht berührt.